

Ansprechpartner:

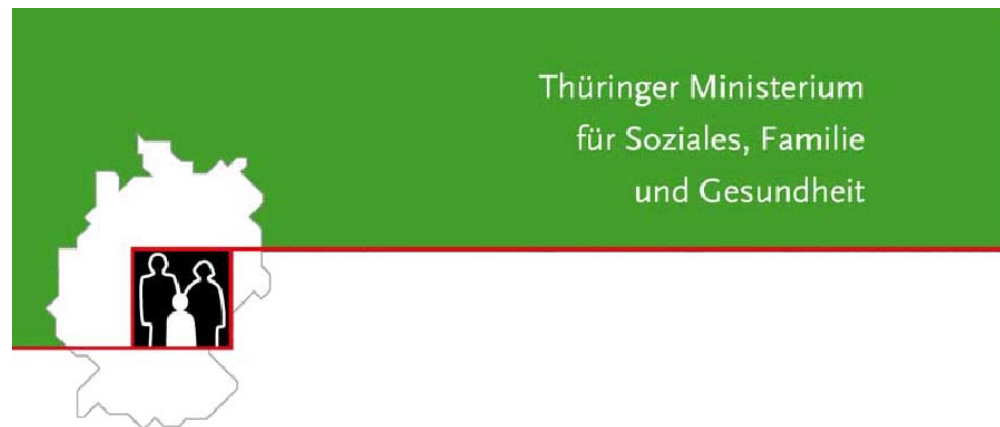
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat Elterngeld, Familienhilfe
Karl-Liebknecht-Straße 4
98490 Suhl
Tel.: 03681/ 733140

Impressum

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Verantwortlich: Uwe Büchner – Referat M 2/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis

Titelbild © Ines Friedrich / pixelio.de



Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit

Das Thüringer Erziehungsgeld

ab 1. August 2010

Eine Leistung für Familien in Thüringen





Liebe Eltern,
mit dem ab 1. August 2010 geltenden neuen Kindertageseinrichtungsgesetz wird die frühkindliche Bildung in Thüringen erheblich verbessert. In dem Zusammenhang wurde auch das Thüringer Erziehungsgeldgesetz überarbeitet.

Das Erziehungsgeld wird um ein Jahr vorgezogen und als Anschlussleistung an das Bundeselterngeld gewährt. Weiterhin entfällt die Abtretung des Erziehungsgeldes für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege.

Mit dem vorliegenden Informationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick zum neuen Thüringer Erziehungsgeld und zu den Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde/Jugendamt oder an das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Heike Taubert
Thüringer Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

1) Wer kann das Thüringer Erziehungsgeld erhalten?

Wer im Freistaat Thüringen seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen **ab dem 13. Lebensmonat des Kindes**, jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Bundeselterngeld Thüringer Erziehungsgeld erhalten. Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

2) Wo kann der Antrag auf Thüringer Erziehungsgeld gestellt werden?

Bei den zuständigen Wohnsitzgemeinden. Eine Liste der zuständigen Wohnsitzgemeinden finden Sie unter:

www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/familienpolitik/erziehungsgeld/erziehungsgeldstellen

3) Wann besteht ein Anspruch?

Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht dann, wenn das Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. Bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden täglich kann ein Anspruch bestehen, wenn ältere kindergeldberechtigte Geschwisterkinder vorhanden sind.

4) Wie hoch ist das Thüringer Erziehungsgeld?

Das Erziehungsgeld beträgt monatlich 150 Euro. Sind ältere kindergeldberechtigte Geschwister vorhanden, erhöht sich der Betrag pro älteres Geschwisterkind um jeweils 50 Euro bis höchstens 300 Euro monatlich. Wird das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, aber nicht mehr als fünf Stunden täglich, verringert sich der zustehende Monatsbetrag um 75 Euro. Bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden täglich besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld in Höhe von 50 Euro (sog. Erhöhungsbetrag) für jedes ältere kindergeldberechtigte Geschwisterkind.

5) Wie lange wird das Thüringer Erziehungsgeld gezahlt?

Das Erziehungsgeld wird für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gewährt.